



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

1956

Ausgegeben am 15. April 1956

Nr. 5

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Durchführungsbestimmungen für die Wahlen zu den Kirchenvorständen.

Zeitplan für die Wahlen zu den Kirchenvorständen.

Überleitungsbestimmungen für das Kirchengesetz über die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz

über die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 1. Februar 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Einleitende Bestimmung

Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrag der Kirche und sind ebenso wie die gesamte Tätigkeit der Gewählten ein ausschließlich kirchlicher Dienst. Dessen müssen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder: die Wähler, die Gewählten und die mit der Durchführung und Leitung der Wahl Beauftragten jederzeit bewußt bleiben.

I. Wahlen zu den Kirchenvorständen

§ 1

(1) Die Wahlen zu den Kirchenvorständen erfolgen auf Anordnung der Kirchenleitung.

(2) Die Anordnung der Wahl ist mit der Aufforderung an die Gemeindeglieder, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Wahl zu beteiligen, öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

Die Kirchenvorsteher werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in geheimer, unmittelbarer Wahl gewählt.

Bildung der Wahlgemeinde

§ 3

(1) Zur Teilnahme an der Wahl sind nur die Mitglieder der Wahlgemeinde zugelassen.

(2) Der Wahlgemeinde gehören die Gemeindeglieder an, die in die Wählerliste eingetragen sind.

§ 4

(1) In die Wählerliste sind Gemeindeglieder einzutragen, die

- das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- konfirmiert sind,
- seit mindestens sechs Monaten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck angehören.

(2) Diese Erfordernisse müssen zur Zeit der Eintragung in die Wählerliste erfüllt sein. Die Kirchenleitung kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Ziffer c) des Absatzes 1 zulassen.

(3) Nicht eingetragen werden dürfen Gemeindeglieder, die

- entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
- durch eine Maßnahme der Kirchenzucht (Artikel 12 der Kirchenverfassung) von dem kirchlichen Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 5

(1) Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt auf Antrag.

(2) Die Gemeindeglieder werden durch die Kirchenleitung in öffentlicher Bekanntmachung und innerhalb der Gemeinde durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise aufgefordert, sich zur Eintragung in die Wählerliste zu melden.

lerliste zu melden. Hierbei sind ihnen die Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerliste bekanntzumachen.

(3) Für die Anmeldung zur Wählerliste ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren.

(4) Nach Ablauf der Anmeldefrist können Anmeldungen noch zugelassen werden, wenn wichtige Gründe für die Versäumung der Frist glaubhaft gemacht werden.

§ 6

(1) Jede Anmeldung ist durch den Kirchenvorstand darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerliste gegeben sind.

(2) Wird eine Eintragung abgelehnt, so ist dies dem Wähler mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Binnen einer Woche nach Empfang der Benachrichtigung ist Beschwerde zulässig, die bei dem Kirchenvorstand zu erheben ist. Über die Beschwerde entscheidet die Kirchenleitung.

Die Wahl der Kirchenvorsteher

§ 7

Die Wahl der Kirchenvorsteher wird durch die Wahlgemeinde auf Grund von Wahlvorschlägen vollzogen.

§ 8

(1) In einen Wahlvorschlag dürfen nur solche Gemeindeglieder aufgenommen werden, die

- a) in die Wählerliste eingetragen sind,
- b) das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- c) ihre Eignung für das kirchliche Amt durch Teilnahme am kirchlichen Leben bewiesen haben.

(2) Nicht aufgenommen werden dürfen Gemeindeglieder, die beruflich im Dienst der Kirchengemeinde stehen, für die der Wahlvorschlag gilt.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist darauf zu achten, daß Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten nicht gleichzeitig demselben Kirchenvorstand angehören sollen, und daß von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes nicht mehr als ein Drittel in einer anderen Gemeinde wohnen soll (Artikel 17 der Kirchenverfassung).

§ 9

(1) Der Kirchenvorstand stellt einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel mehr Namen enthalten soll, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Mindestens muß der Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes so viele Namen enthalten, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Enthält der Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes nur so viele Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so bedarf er der Zustimmung der Kirchenleitung.

(2) Die Aufstellung des Wahlvorschlages erfolgt in einer nach Artikel 35 der Kirchenverfassung beschlußfähigen Sitzung des Kirchenvorstandes. Zu der Sitzung muß mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden.

(3) Als vorgeschlagen gelten diejenigen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

§ 10

(1) Der Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes wird der Gemeinde durch Kanzelabkündigung bekanntgemacht.

(2) Aus der Gemeinde können weitere Wahlvorschläge gemacht werden; jeder dieser Vorschläge darf bis zu vier Namen enthalten und bedarf der Unterschrift von mindestens zehn in die Wählerliste der Gemeinde eingetragenen Gemeindegliedern. Die Unterzeichnung mehrerer Vorschläge durch dieselben Gemeindeglieder ist unzulässig. Die weiteren Vorschläge sind bei dem Kirchenvorstand einzureichen.

(3) Für die Einreichung weiterer Vorschläge ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren.

§ 11

(1) Der Kirchenvorstand prüft die weiteren Wahlvorschläge darauf, ob sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und ob die weiter vorgeschlagenen wählbar sind.

(2) Entscheidungen des Kirchenvorstandes, durch die ein weiterer Wahlvorschlag für ungültig erklärt oder die Wählbarkeit eines vorgeschlagenen verneint wird, sind dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlages sowie bei Verneinung der Wählbarkeit dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Binnen einer Woche nach Empfang ist Beschwerde zulässig, die bei dem Kirchenvorstand zu erheben ist. Über die Beschwerde entscheidet die Kirchenleitung.

§ 12

(1) Der Wahltag, der ein Sonntag sein muß, wird durch die Kirchenleitung festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Wahlgemeinde wird durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise unter Bekanntgabe aller gültigen Wahlvorschläge zur Wahl aufgefordert.

(3) Enthalten die Wahlvorschläge insgesamt nicht mehr Namen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, so gelten die vorgeschlagenen als gewählt und die Wahl entfällt.

§ 13

(1) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Abgabe von amtlich hergestellten Stimmzetteln.

(2) Als gewählt gelten diejenigen der vorgeschlagenen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

(1) Das Ergebnis der Wahl wird der Gemeinde durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Binnen einer Woche nach der Kanzelabkündigung kann jedes Mitglied der Wahlgemeinde Einspruch gegen die Wahl erheben. Ein Einspruch kann nur mit erheblichen Bedenken gegen den ordnungsmäßigen Ablauf des Wahlverfahrens oder mit mangelnder Wählbarkeit eines Gewählten begründet werden.

§ 15

(1) Über die Einsprüche gegen die Wahl entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Unrichtigkeiten oder Versehen bei der Durchführung der Wahl machen die Wahl nicht ungültig, wenn sie auf das Wahlergebnis ohne Einfluß sind.

(3) Wird die Wahl im ganzen für ungültig erklärt, so bestimmt die Kirchenleitung, bei welchem Abschnitt des Wahlverfahrens dieses zu wiederholen ist.

(4) Wird die Wahl eines Kirchenvorstehers wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erklärt, so rückt der Wahlbewerber nach, der nach den gültig gewählten Kirchenvorstehern die meisten Stimmen erhalten hat. Ist ein solcher nicht vorhanden, so bestellt die Kirchenleitung einen Stellvertreter nach Artikel 19 der Kirchenverfassung.

§ 16

(1) Die gültig gewählten Kirchenvorsteher werden mit den gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Kirchenverfassung von der Kirchenleitung berufenen Kirchenvorstehern in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei ihrer Einführung müssen die Kirchenvorsteher geloben, daß sie ihr Amt im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Treue zu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Landeskirche führen werden. Kirchenvorsteher, die dieses Gelöbnis bereits geleistet haben, sind daran zu erinnern.

(3) Die Verweigerung des Gelübdes macht die Wahl des Kirchenvorstehers ungültig; es ist sodann nach § 15 Absatz 4 zu verfahren.

§ 17

Mit der Einführung treten die Kirchenvorsteher in die Rechte und Pflichten ihres Amtes ein. Das Wahlverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 18

Scheidet ein gewählter Kirchenvorsteher während seiner Wahlzeit aus seinem Amt aus, so bestellt die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden einen Nachfolger im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.

II. Wahlen zur Synode

§ 19

(1) Die Mitglieder der Synode werden von den Kirchenvorständen und dem Geistlichen Ministerium in geheimer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind im Geistlichen Ministerium nur die in einem ordentlichen Pfarramt der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck angestellten Pastoren.

§ 20

(1) Als Synodale, die vom Geistlichen Ministerium entsandt werden, sind wählbar Pastoren, die in einem ordentlichen Pfarramt der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck angestellt sind.

(2) Als Synodale, die von den Kirchenvorständen entsandt werden, sind wählbar Gemeindeglieder, die die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher besitzen.

§ 21

(1) Die Wahlen zur Synode erfolgen auf Anordnung der Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung stellt fest, für welche Synodalen die Amtszeit abgelaufen ist und wieviele Synodale zur Erreichung der verfassungsmäßigen Zahl nach Artikel 66 der Kirchenverfassung durch das Geistliche Ministerium und die Kirchenvorstände neu zu wählen sind.

(3) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahlen vorzunehmen sind.

§ 22

(1) Die Wahl erfolgt in einer nach Artikel 35 und 97 der Kirchenverfassung beschlußfähigen Sitzung der Wahlkörperschaft.

(2) Zu der Sitzung muß mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden.

§ 23

(1) Die Wahl erfolgt durch Abgabe von amtlich hergestellten Stimmzetteln.

(2) Jeder Wähler bezeichnet auf dem Stimmzettel so viele Namen, wie innerhalb seiner Wahlkörperschaft zu wählen sind.

(3) Gewählt sind diejenigen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem Vorsitzenden der Wahlkörperschaft zu ziehen ist.

(4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 24

(1) Jedes Mitglied einer Wahlkörperschaft hat das Recht, binnen einer Woche nach dem Wahltag Einspruch gegen die Wahl mit der Begründung zu erheben, daß die

Wahl innerhalb der Wahlkörperschaft, der er angehört, nicht ordnungsmäßig verlaufen sei.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Wird einem Einspruch stattgegeben, so ist nach § 15 zu verfahren.

§ 25

Die gültig gewählten und die gemäß Artikel 66 Absatz 4 der Kirchenverfassung von der Kirchenleitung berufenen Synodalen werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei das in § 16 Absatz 2 vorgesehene Gelöbnis abzulegen.

§ 26

(1) Scheidet ein Mitglied der Synode während seiner Amtszeit aus seinem Amte aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch die Körperschaft statt, die den Ausgeschiedenen gewählt hat.

(2) Auf die Nachwahl finden die Bestimmungen der §§ 22 bis 25 Anwendung.

§ 27

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

(2) Die für die Wahlen zu den Kirchenvorständen erforderlichen Durchführungs- und Überleitungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

(3) Das Kirchengesetz über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 13. Dezember 1946 — Kirchliches Amtsblatt Seite 22 — tritt außer Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 25. Januar 1956 und von der Kirchenleitung am 1. Februar 1956 mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. April 1956

Die Kirchenleitung
Meyer

Durchführungsbestimmungen für die Wahlen zu den Kirchenvorständen

Auf Grund des § 27 Absatz 2 des kirchlichen Wahlgesetzes vom 1. Februar 1956 erläßt die Kirchenleitung für die Wahlen zu den Kirchenvorständen die nachstehenden Durchführungsvorschriften:

§ 1

(1) Die Wahlvorbereitungen beginnen, sobald die Kirchenleitung den Wahltermin festgesetzt und den Kirchenvorständen mitgeteilt hat.

(2) Dies geschieht bis zum siebzehnten Sonntag vor dem Wahltag.

I. Bildung der Wahlgemeinde

§ 2

(1) Die Gemeindeglieder werden vor dem dreizehnten Sonntag vor dem Wahltag durch die Kirchenleitung in öffentlicher Bekanntmachung aufgefordert, sich zur Eintragung in die Wählerliste anzumelden.

(2) Die gleiche Aufforderung ist an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen im Hauptgottesdienst abzukündigen und außerdem innerhalb der Kirchengemeinde in anderer, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Weise bekanntzumachen.

(3) Bei der Abkündigung sind die Gemeindeglieder eindringlich darüber zu belehren, daß alle kirchlichen Wahlen allein dem Auftrag der Kirche dienen, und daß die Teilnahme an ihnen ein ausschließlich kirchlicher Dienst ist. Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerliste sowie Zeit und Ort der Anmeldung sind bekanntzugeben.

(4) Die erste Aufforderung im Gottesdienst muß am dreizehnten, die letzte am elften Sonntag vor dem Wahltag erfolgen.

(5) Die Anmeldefrist endet mit dem Ablauf des elften Sonntags vor dem Wahltag.

§ 3

(1) Die Anmeldung kann nur für die Wählerliste der Gemeinde erfolgen, der der Anmeldende durch seinen Wohnsitz angehört. Wer nach Artikel 13 der Kirchenverfassung von seiner Wohngemeinde zu einer anderen Gemeinde umgemeldet ist, gilt als Glied dieser Gemeinde und darf nur in deren Wählerliste eingetragen werden.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllung eines Vordruckes.

(3) Die Anmeldung zur Wählerliste soll persönlich bei dem zuständigen Pastor erfolgen. Der Pastor kann sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Der Wähler kann nur sich selbst und die wahlberechtigten Mitglieder seines Familienhaushalts anmelden.

(5) Bei der Anmeldung kann die Vorlage eines Personalausweises verlangt werden.

(6) Bestehen gegen die Eintragung des Anmeldenden Bedenken, so ist dies auf der Anmeldung zu vermerken.

§ 4

Die Prüfung der Anmeldungen auf ihre Gültigkeit erfolgt durch den Kirchenvorstand, der Kirchenvorstand kann die Entscheidung einem oder in Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken mehreren Ausschüssen von je drei Mitgliedern übertragen.

§ 5

(1) Die gültigen Anmeldungen sind in die Wählerliste einzutragen.

(2) Die Wählerliste ist in Listenform zu führen; sie ist nach Straßen und Hausnummern zu ordnen.

(3) Werden mehrere Stimmbezirke gebildet (§ 24), so sind getrennte Wählerlisten anzulegen.

(4) Wird eine bestehende Wählerliste weitergeführt, so sind zunächst die Gemeindeglieder zu streichen, von denen bekannt ist, daß sie inzwischen durch Tod, Fortzug usw. aus der Gemeinde ausgeschieden sind.

(5) Diese Wählerliste ist bis zum zehnten Sonntag vor dem Wahltag fertigzustellen.

§ 6

(1) Die Wählerliste ist in Urschrift oder Durchschrift, beginnend mit dem zehnten Sonntag vor dem Wahltag, eine Woche lang zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen. Am ersten Tag der Auslegungsfrist ist die Auslegung unter Angabe von Ort und Zeit abzukündigen.

(2) Die Auslegungsfrist endet mit dem Ablauf des neunten Sonntags vor dem Wahltag.

§ 7

(1) Nachträgliche Anmeldungen zur Wählerliste können noch bis zum Ablauf der Auslegungsfrist entgegen-
genommen werden, wenn wichtige Gründe für die Ver-
säumung der Anmeldefrist glaubhaft gemacht werden.

(2) Die nachträglich eingehenden gültigen Anmeldun-
gen sind in der Wählerliste nachzutragen.

§ 8

(1) Wird eine Eintragung in die Wählerliste abge-
lehnt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gege-
ben sind oder weil die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt
ist, so ist dies dem Wähler bis zum achten Sonntag vor
dem Wahltag schriftlich unter Angabe der Gründe und
mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er binnen einer Woche
nach Empfang der Benachrichtigung Beschwerde bei dem
Kirchenvorstand einlegen kann.

(2) Die Beschwerdefrist endet mit dem Ablauf des sie-
benten Sonntags vor dem Wahltag.

(3) Beschwerden, denen der Kirchenvorstand nicht
selbst abhelfen will, sind mit einer Stellungnahme des
Kirchenvorstandes bis zum sechsten Sonntag vor dem
Wahltag der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzu-
legen. Die Kirchenleitung entscheidet bis zum vierten
Sonntag vor dem Wahltag.

§ 9

(1) Nach Erledigung etwaiger Beschwerden ist die
Wählerliste abzuschließen und durch den Vorsitzenden
des Kirchenvorstandes und einen Kirchenvorsteher zu un-
terzeichnen. Dies hat bis zum dritten Sonntag vor dem
Wahltag zu geschehen.

(2) Nach Abschluß der Wahl kann die Wählerliste
wieder eröffnet und auf Grund neuer Anmeldungen wei-
tergeführt werden.

II. Wahlvorschläge

§ 10

(1) Der Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes ist bis
zum elften Sonntag vor dem Wahltag fertigzustellen.

(2) Dabei ist zunächst festzustellen, für welche Kir-
chenvorsteher die Amtszeit abläuft (Art. 21 Kirchenver-
fassung), und wieviele Kirchenvorsteher zur Erreichung
der verfassungsmäßigen Zahl (Art. 15 Abs. 1 Kirchenver-
fassung) neu gewählt werden müssen.

(3) Eine vom Kirchenvorstand etwa gewünschte Än-
derung in der Gesamtzahl der zu wählenden Kirchenvor-
steher (Art. 15 Abs. 2 Kirchenverfassung) ist bis zum
fünfzehnten Sonntag vor dem Wahltag der Kirchenleitung
zur Entscheidung vorzulegen. Die Kirchenleitung entschei-
det bis zum dreizehnten Sonntag vor dem Wahltag.

§ 11

(1) Die Aufstellung des Wahlvorschlages des Kirchen-
vorstandes erfolgt in einer beschlußfähigen Sitzung des
Kirchenvorstandes, zu der mindestens eine Woche vorher
einzuladen ist.

(2) Die Aufstellung erfolgt, wenn sie nicht durch Zuruf
geschieht, in der Weise, daß jeder Kirchenvorsteher auf
einem Stimmzettel so viele Namen bezeichnet, wie vor-
zuschlagen sind. Als vorgeschlagen gelten diejenigen,
die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei
Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den
Vorsitzenden zu ziehen ist.

§ 12

(1) Der Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes soll in
der Regel mehr Namen enthalten, als Kirchenvorsteher
zu wählen sind. Zu einem abweichenden Beschluß des
Kirchenvorstandes ist bis zum fünfzehnten Sonntag vor
dem Wahltag die Genehmigung der Kirchenleitung zu be-
antragen. Die Kirchenleitung entscheidet bis zum drei-
zehnten Sonntag vor dem Wahltag.

(2) Mindestens muß der Wahlvorschlag so viele Namen
enthalten, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(3) Der Vorschlag hat sich auf solche Mitglieder der
Wahlgemeinde zu richten, die wegen ihrer kirchlichen
Haltung in der Gemeinde allgemeines Ansehen genießen
und von denen eine tätige Mitarbeit in der Gemeinde
erwartet werden kann.

(4) Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages soll sich
der Kirchenvorstand mit den Gemeindegemeinschaften, die die
Gemeindearbeit tragen, ins Benehmen setzen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Stimmbezirken
(§ 24) soll darauf gesehen werden, daß die einzelnen Be-
zirke entsprechend ihrer Größe bei dem Vorschlag berück-
sichtigt werden.

§ 13

(1) Der Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes ist durch
Kanzelabkündigung am elften Sonntag vor dem Wahltag
der Gemeinde bekanntzugeben. Dabei ist darauf hinzu-
weisen, daß weitere Wahlvorschläge binnen zwei Wochen
bei dem Kirchenvorstand eingereicht werden können. Die
Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind gleichzeitig
bekanntzugeben.

(2) Die Abkündigung ist am zehnten Sonntag vor dem
Wahltag zu wiederholen.

§ 14

(1) Weitere Wahlvorschläge sind binnen zwei Wochen
nach der ersten Abkündigung bei dem Kirchenvorstand
einzureichen.

(2) Jeder dieser Vorschläge darf bis zu vier Namen
enthalten und muß von mindestens zehn in die Wähler-
liste eingetragenen Gemeindegliedern unterschrieben sein.
Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeich-
nen.

(3) Die Vorgeschlagenen sind nach Namen, Vornamen,
Beruf, Alter und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß
Verwechslungen ausgeschlossen sind.

(4) Die Einreichungsfrist endet mit dem Ablauf des
neunten Sonntags vor dem Wahltag.

§ 15

(1) Der Kirchenvorstand hat die weiteren Wahlvor-
schläge auf ihre Gültigkeit zu prüfen.

(2) Ein weiterer Wahlvorschlag ist ungültig, wenn er
nicht rechtzeitig eingereicht ist oder nicht von der erfor-
derlichen Anzahl von Mitgliedern der Wahlgemeinde un-
terschrieben ist.

(3) Die Beseitigung anderer Mängel ist dem Erstunter-
zeichner aufzugeben. Erfolgt die Beseitigung nicht, so ist
der beanstandete Wahlvorschlag ungültig.

(4) Die Ungültigkeit eines Wahlvorschlages ist dem
Erstunterzeichner bis zum achten Sonntag vor dem Wahl-
tag schriftlich unter Angabe der Gründe und mit dem Hin-
weis mitzuteilen, daß gegen die Entscheidung binnen
einer Woche Beschwerde bei dem Kirchenvorstand erho-
ben werden kann.

(5) Die Beschwerdefrist endet mit dem Ablauf des sie-
benten Sonntags vor dem Wahltag.

(6) Beschwerden, denen der Kirchenvorstand nicht
selbst abhelfen will, sind mit einer Stellungnahme des
Kirchenvorstandes bis zum sechsten Sonntag vor dem
Wahltag der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.
Die Kirchenleitung entscheidet bis zum vierten Sonntag
vor dem Wahltag.

§ 16

(1) Der Kirchenvorstand hat die weiteren Wahlvor-
schläge auch darauf zu prüfen, ob die weiter Vorgeschla-
genen wählbar sind.

(2) Fehlt einem Vorgeschlagenen die Wählbarkeit, so
ist er von dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Die Streichung ist dem Erstunterzeichner des Vor-
schlages und dem Betroffenen bis zum achten Sonntag
vor dem Wahltag schriftlich unter Angabe der Gründe
und mit dem Hinweis mitzuteilen, daß sie binnen einer
Woche Beschwerde bei dem Kirchenvorstand erheben
können.

(4) Die Beschwerdefrist endet mit dem Ablauf des sie-
benten Sonntags vor dem Wahltag.

(5) Beschwerden, denen der Kirchenvorstand nicht
selbst abhelfen will, sind mit einer Stellungnahme des
Kirchenvorstandes bis zum sechsten Sonntag vor dem
Wahltag der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.
Die Kirchenleitung entscheidet bis zum vierten Sonntag
vor dem Wahltag.

§ 17

(1) Der Kirchenvorstand fordert die gültig Vorgeschla-
genen bis zum vierten Sonntag vor dem Wahltag auf, bin-
nen einer Woche zu erklären, daß sie eine auf sie entfal-
lende Wahl annehmen, bei ihrer Einführung das vorge-
schriebene Gelöbnis ablegen und den einem Kirchenvor-
steher nach der kirchlichen Ordnung obliegenden Dienst
in der Gemeinde übernehmen werden. Der Wortlaut des
in § 16 des Wahlgesetzes vorgeschriebenen Gelöbnisses ist
in der Aufforderung mitzuteilen. Vorgeschlagene, die
diese Erklärung ablehnen oder nicht innerhalb der Frist
abgeben, werden im Wahlvorschlag gestrichen.

(2) Vorgeschlagene, die auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, sind bis zum vierten Sonntag vor dem Wahltag zur Erklärung binnen einer Woche aufzufordern, für welchen Vorschlag sie vorgeschlagen sein wollen.

(3) Die Erklärungsfrist endet mit dem Ablauf des dritten Sonntags vor dem Wahltag.

(4) Vorgeschlagene, die sich nicht rechtzeitig erklären, werden in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Streichungen gemäß Absatz 1 und 2 sind den Erstunterzeichnern der Vorschläge mitzuteilen. Ergänzungen sind nicht zulässig.

§ 18

(1) Die in dem Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes und in den weiteren Vorschlägen enthaltenen Namen sind unter Angabe von Vornamen, Beruf und Wohnung in eine einheitliche Vorschlagsliste zusammenzufassen.

(2) Die Namen sind in der Reihenfolge des Entstehens der Wahlvorschläge zu ordnen; eine Kennzeichnung, von welcher Stelle der Vorschlag ausgeht, ist jedoch unzulässig.

(3) Die Wahlvorschlagsliste ist bis zum zweiten Sonntag vor dem Wahltag fertigzustellen.

§ 19

(1) Enthalten die Wahlvorschläge insgesamt nicht mehr Namen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt und die Wahl entfällt.

(2) Von dem Ergebnis dieser Wahl ist die Gemeinde am zweiten Sonntag vor dem Wahltag durch Kanzelabkündigung zu unterrichten. Dabei ist auf das Einspruchsrecht gemäß § 33 hinzuweisen.

§ 20

Die Wahl der Kirchenvorsteher findet in allen Kirchengemeinden an einem von der Kirchenleitung festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Sonntag statt.

III. Die Wahl

§ 21

(1) Die Wahlberechtigten werden durch die Kirchenleitung in öffentlicher Bekanntmachung aufgefordert, sich an der Wahl zu beteiligen. Die gleiche Aufforderung ist in den Gemeinden, in denen eine Wahl erforderlich wird, an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen im Hauptgottesdienst abzukündigen. Die erste Abkündigung muß am zweiten Sonntag vor dem Wahltag erfolgen und ist an dem darauffolgenden Sonntag und am Wahltag selbst zu wiederholen.

(2) Bei der Abkündigung ist Sinn und Bedeutung der Wahl zu erläutern und die Wahlvorschlagsliste, die Wahlzeit und der Wahlraum bekanntzugeben. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschlagsliste bis zum Wahltag zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder ausliegt.

§ 22

(1) Die Mitglieder der Wahlgemeinde sind von der bevorstehenden Wahl unter Angabe von Zeit und Ort auch schriftlich zu benachrichtigen. Dabei ist ihnen ihre Eintragung in die Wählerliste unter Angabe der Eintragsnummer mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihnen die Wahlvorschlagsliste bekanntzugeben.

(2) Diese Benachrichtigung hat bis zum ersten Sonntag vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 23

Da die kirchliche Wahl allein dem Auftrag der Kirche dienen soll, verbietet sich jede Werbung für die Vorgeschlagenen, die dem kirchlichen Charakter widerspricht.

§ 24

(1) Jede Kirchengemeinde bildet einen einheitlichen Wahlbezirk für die Wahl aller für sie zu wählenden Kirchenvorsteher. In der Regel bildet sie auch einen einheitlichen Stimmbezirk, in dem alle Wähler der Gemeinde ihre Wahl vornehmen.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken, für Außenorte und entfernter gelegene Gemeindeteile können auf Beschluß des Kirchenvorstandes mehrere Stimmbezirke gebildet werden.

(3) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Stimmbezirken im Anschluß an den Hauptgottesdienst in einem kirchlichen Raum.

(4) Wenn die Wahlen bei Bildung von Stimmbezirken nicht in einem kirchlichen Raum und nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfinden können, so ist die Wahl-

handlung zur Hervorhebung ihres kirchlichen Charakters durch Gebet einzuleiten.

(5) Die Wahldauer muß wenigstens zwei Stunden betragen.

§ 25

(1) Der Kirchenvorstand bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher, einen Schriftführer und einen Beisitzer. Diese bilden den Wahlvorstand. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) In den Wahlvorstand können außer Kirchenvorstehern auch geeignete Mitglieder der Wahlgemeinde berufen werden.

§ 26

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder durch einen anderen Kirchenvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung auf gewissenhafte Amtsführung, auf Wahrung der gebotenen Ordnung und der Geheimhaltung der Wahl zu verpflichten.

(2) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Feststellung des Wahlergebnisses müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder ihre Vertreter anwesend sein.

(3) Abstimmungen im Wahlvorstand erfolgen nach Stimmenmehrheit.

§ 27

(1) Die Wähler können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Stimmbezirk abgeben.

(2) Die Stimmzettel werden amtlich durch den Kirchenvorstand hergestellt und enthalten die vollständige Wahlvorschlagsliste sowie die Angabe, wieviele Kirchenvorsteher in der Gemeinde zu wählen sind. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(3) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich so viele Namen an, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(4) Die Wahl ist geheim. Es muß deshalb dem Wähler die Möglichkeit gegeben werden, das Ankreuzen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorzunehmen.

§ 28

(1) Der Wähler legt seinen Stimmzettel in einen Umschlag und übergibt ihn dem Wahlvorsteher oder einem der Beisitzer, der ihn sofort nach Prüfung der Wahlberechtigung uneröffnet in das Wahlgefäß legt.

(2) Die Benachrichtigung über die Wahl (§ 22) gilt als Wahlausweis. Es kann verlangt werden, daß der Wähler sich über seine Person ausweist.

(3) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(4) Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vermerkt.

(5) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung angesetzten Zeit wird die Wahlhandlung vom Wahlvorsteher geschlossen.

§ 29

Wähler, die am Wahltage verreist oder krank sind, können brieflich abstimmen und vor der Wahl bei dem Kirchenvorstand die Aushändigung eines Stimmzettels beantragen. Die Aushändigung ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Stimmzettel muß im verschlossenen Umschlag spätestens bis zum Beginn der Wahl bei dem Wahlvorsteher wieder eingegangen sein, der ihn in das Wahlgefäß legt. Später eingehende Stimmbriefe bleiben unberücksichtigt.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 30

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel von dem Wahlvorstand aus dem Wahlgefäß genommen und mit der festzustellenden Zahl der nach den Abstimmungsvermerken in der Wählerliste abgegebenen Stimmen verglichen. Abweichungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Wahlzettel wird einzeln geöffnet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallenden Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und in einer Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als amtlich hergestellte Stimmzettel und solche, auf denen vom Wähler Bemerkungen angebracht sind oder kein Name der Wahlvorschlagsliste angekreuzt ist. Auf dem Stimmzettel vom Wähler hinzugefügte Namen gelten als nicht geschrieben.

(4) Sind mehr Namen angekreuzt, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, so fallen diejenigen angekreuzten Namen, die nach dem Alphabet an letzter Stelle stehen, fort.

(5) Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufender Nummer versehen, der Wahl Niederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 31

(1) Nach Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt sind nach Maßgabe der Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher diejenigen vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlvorsteher zu ziehen ist.

(3) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlvorstand zu unterschreiben ist. Auf etwaige Beanstandungen ist in der Niederschrift hinzuweisen.

§ 32

(1) Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke, so wird das Gesamtergebnis durch den Kirchenvorstand auf Grund der Einzelergebnisse in den einzelnen Stimmbezirken festgestellt. Dabei ist nach § 31 Absatz 2 zu verfahren.

(2) Die Niederschrift über die Feststellung des Gesamtergebnisses ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen.

§ 33

(1) Die Namen der gewählten Kirchenvorsteher sind der Kirchengemeinde an dem auf die Wahl folgenden

Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe jedes Mitglied der Wahlgemeinde bei dem Kirchenvorstand Einspruch gegen die Wahl erheben kann mit der Begründung, daß sie nicht ordnungsmäßig durchgeführt sei oder daß ein Gewählter die Voraussetzung der Wählbarkeit nicht erfülle.

(2) Die Einspruchsfrist endet mit dem Ablauf des zweiten Sonntags nach dem Wahltag.

(3) Einsprüche sind mit einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes unverzüglich der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 34

Steht das Wahlergebnis fest, so sind die Namen der gewählten Kirchenvorsteher der Kirchenleitung mitzuteilen. Dem Bericht sind etwaige Vorschläge für zusätzliche Berufungen durch die Kirchenleitung (Art. 15 Abs. 3 Kirchenverfassung) beizufügen.

§ 35

(1) Die gültig gewählten Kirchenvorsteher werden zugleich mit den zusätzlich von der Kirchenleitung berufenen Vorstehern im Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Die Kirchenvorsteher haben dabei das im § 16 des Wahlgesetzes vorgesehene Gelöbniß abzulegen.

§ 36

Die Akten über die Wahl sind beim Kirchenvorstand zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 1. Februar 1956 beschlossenen Durchführungsbestimmungen für die Wahlen zu den Kirchenvorständen werden hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 15. April 1956

Die Kirchenkanzlei
Göbel

Zeitplan für die Wahlen zu den Kirchenvorständen

17. Sonntag vor dem Wahltag

Festsetzung des Wahltermins durch die Kirchenleitung und Mitteilung an die Kirchenvorstände.

15. Sonntag vor dem Wahltag

Anträge an die Kirchenleitung auf Änderung der Zahl der Kirchenvorsteher.
Genehmigungsantrag an die Kirchenleitung, wenn der Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes nicht mehr Namen enthalten soll, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

13. Sonntag vor dem Wahltag

1. öffentliche Bekanntgabe des Wahltermins durch die Kirchenleitung.

1. Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste.
Entscheidung der Kirchenleitung über Anträge der Kirchenvorstände.
Bildung von Stimmbezirken.
Beginn der Anmeldefrist.

12. Sonntag vor dem Wahltag

2. Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste.

11. Sonntag vor dem Wahltag

3. Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste.
Ende der Anmeldefrist.
Fertigstellung und 1. Bekanntgabe des Wahlvorschlages des Kirchenvorstandes

1. Aufforderung zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen.
Beginn der Einreichungsfrist.

10. Sonntag vor dem Wahltag

Fertigstellung und Auslegung der Wählerliste.
Abkündigung der Auslegung.
2. Bekanntgabe des Wahlvorschlages des Kirchenvorstandes.

2. Aufforderung zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen.

9. Sonntag vor dem Wahltag

Ende der Auslegung der Wählerliste.
Ende der Frist für nachträgliche Anmeldungen.
Ende der Einreichungsfrist für weitere Wahlvorschläge.

8. Sonntag vor dem Wahltag

Abschluß der Prüfung der Anmeldungen zur Wählerliste.
Zustellung von Mitteilungen über die Ablehnung von Eintragungen.
Beginn der Beschwerdefrist gegen die Ablehnung von Eintragungen.
Abschluß der Prüfung weiterer Wahlvorschläge.
Zustellung von Mitteilungen über die Ungültigkeit von Wahlvorschlägen oder die Streichung von vorgeschlagenen.
Beginn der Beschwerdefrist gegen die Ablehnung von Wahlvorschlägen.

7. Sonntag vor dem Wahltag

Ende der Beschwerdefrist gegen die Ablehnung von Eintragungen in die Wählerliste.
Ende der Beschwerdefrist gegen die Ablehnung von Wahlvorschlägen.

6. Sonntag vor dem Wahltag

Prüfung von Beschwerden gegen die Ablehnung von Eintragungen in die Wählerliste durch den Kirchenvorstand und die Weiterleitung an die Kirchenleitung.
Prüfung von Beschwerden gegen die Ablehnung von Wahlvorschlägen durch den Kirchenvorstand und die Weiterleitung an die Kirchenleitung.

5. Sonntag vor dem Wahltag

4. Sonntag vor dem Wahltag

Entscheidung der Kirchenleitung über die Ablehnung von Eintragungen in die Wählerliste.
Entscheidung der Kirchenleitung über die Ablehnung von Wahlvorschlägen.
Aufforderung an Wahlbewerber, ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl und zur Ablegung des Gelöbnisses zu erklären.
Beginn der Erklärungsfrist.

3. Sonntag vor dem Wahltag

Abschluß der Wählerliste.
Ende der Erklärungsfrist der Wahlbewerber.
Bildung des Wahlvorstandes.

2. Sonntag vor dem Wahltag

1. Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl.
1. Fertigstellung und Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste.
Abkündigung, daß die Wahl entfällt, wenn nicht mehr Wahlbewerber vorgeschlagen sind, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

1. Sonntag vor dem Wahltag

2. öffentliche Bekanntgabe des Wahltermins durch die Kirchenleitung.
2. Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl.
Schriftliche Mitteilung an die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in die Wählerliste und über die Wahlvorschläge.
2. Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste.

Wahltag

3. Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl.
Wahl.
Feststellung des Wahlergebnisses.
3. Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste.

1. Sonntag nach dem Wahltag

Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
Beginn der Einspruchsfrist gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl.

2. Sonntag nach dem Wahltag

Ende der Einspruchsfrist gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl.

Überleitungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften

Vom 11. April 1956

Auf Grund des § 27 Absatz 2 des kirchlichen Wahlgesetzes vom 11. April 1956 erläßt die Kirchenleitung für die Wahlen zu den Kirchenvorständen die nachstehenden Überleitungsbestimmungen.

§ 1

§ 18 des Wahlgesetzes findet sinngemäß auf die Mitglieder der Kirchenvorstände Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Wahlgesetzes gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung als Stellvertreter bestellt waren. Ihre Amtszeit endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der Kirchenvorsteher geendet haben würde, für die die Stellvertreter in die Kirchenvorstände eingetreten sind.

§ 2

Im Zweifelsfalle entscheidet darüber, in welcher Reihenfolge die bei Inkrafttreten des Wahlgesetzes amtierenden

den Kirchenvorsteher bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu den Kirchenvorständen gemäß Artikel 21 Satz 2 der Kirchenverfassung ausscheiden, in entsprechender Anwendung von Artikel 21 Satz 3 der Kirchenverfassung das Los.

Die vorstehenden in der Sitzung der Kirchenleitung vom 11. April 1956 beschlossenen Überleitungsbestimmungen werden hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 15. April 1956

Die Kirchenkanzlei
Göbel

